

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



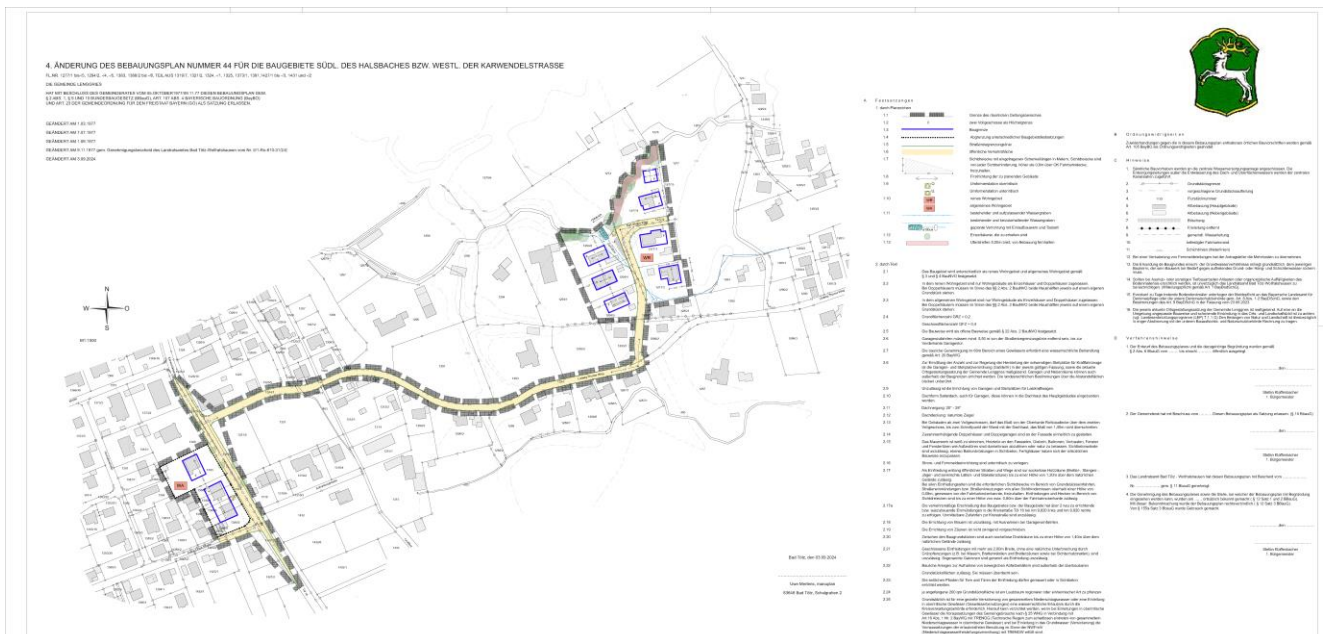
**Vollzug des Baugesetzbuchs;
Erlass einer Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Lenggries, hier die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“**

-Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2024, vollumfänglich die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.: 44 – „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“ mit Begründung gem. §10 Abs. 1 und §30 Abs. 1 BauGB, im Verfahren nach §13a BauGB als Satzung beschlossen.

Planungsziel für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.: 44 – „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“ war und ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines weiteren Baufensters um die bestehenden Bebauungen im Umgriff dieses Bebauungsplans zu verdichten. Hierbei lag der Schwerpunkt auf bereits entwickelte Flächen und Schonung von Außenbereichsflächen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“ tritt hiermit in Kraft.



Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „südlich Halsbach bzw. westlich Karwendelstraße“ mit Begründung zum einen im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiter werden die genannten Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet auf die gemeindliche Homepage, im Bereich der Bauleitplanung, zur Einsichtnahme bereitgestellt.



Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

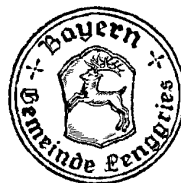
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Nr.44 und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt bzw. die Umstände, die die Verletzungen oder die Mängel begründen sollen, sind fristgemäß darzulegen.

Lenggries, den 01.10.2022

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.



ausgehängt am:01.10.2024.....

abgenommen am:

Stefan Klaffenbacher

1. Bürgermeister